OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-490393/2/KH

Datum:
Linz, 11. Februar 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der R W, vertreten durch RA Dr. F M, D x, x W, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 14. November 2018, GZ: VStV/918301595264/2018, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Aufschub des Strafvollzuges

zu Recht:

I. Der angefochtene Bescheid wird wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde gemäß § 27 VwGVG aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 22. März 2016, GZ: Sich96-86-2015, wurde über R W (im Folgenden: Beschwerdeführerin - Bf) aufgrund ihrer Stellung als handelsrechtliche Geschäftsführerin der G wegen eines Verstoßes gegen das Glücksspielgesetz eine Geldstrafe in der Höhe von 2.000 Euro zuzüglich 200 Euro Verfahrenskostenbeitrag (Ersatzfreiheitsstrafe 67 Stunden) verhängt. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 30. November 2016, GZ: LVwG-411406/10/GS/DC, wurde der Beschwerde gegen diesen Bescheid keine Folge gegeben. Die Revision an den Verwaltungsgerichtshof wurde von diesem zurückgewiesen (sh VwGH 14.09.2017, Ra 2017/17/0618-3).

I.2. Mit Schreiben vom 25. September 2017 trat die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf den Vollzug gemäß § 29a VStG an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land ab und ersuchte um Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe.

I.3. Mit Schreiben vom 9. Oktober 2017 wurde die Bf von der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land aufgefordert, die Ersatzfreiheitsstrafe binnen 14 Tagen anzutreten. Wegen der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe sei nunmehr die Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken.

I.4. Mit Eingabe vom 16. Oktober 2017 beantragte die Bf den Aufschub des Strafvollzugs gemäß § 54 VStG. Im Einzelnen wurde beantragt,

1. den Strafvollzug zum Zweck der Erbringung gemeinnütziger Leistungen aufzuschieben, in eventu
2. den Strafvollzug zum Zweck des Vollzugs der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests aufzuschieben, in eventu
3. den Strafvollzug wegen der akuten Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten der nunmehrigen Bf aufzuschieben.

I.5. Die genannten Anträge wurden mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 6. November 2017, GZ: Pol96-289-2017, abgewiesen.

I.6. Dagegen wurde mit Eingabe vom 13. November 2017 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben. Nach Durchführung der mündlichen Verhandlung am 27. März 2018 wies das Landesverwaltungsgericht die Beschwerde mit Erkenntnis vom 27. Juni 2018, GZ: LVwG-490165/5/Re/SB, als unbegründet ab.

I.7. In der Folge wurde der Strafvollzug seitens der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an die Landespolizeidirektion Oberösterreich abgetreten, welche den im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtenen Bescheid vom 14. November 2018, GZ: VStV/918301595264/2018, mit dem der Antrag der Bf auf Aufschub des Strafvollzugs abgewiesen wurde, erließ.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 22. März 2016, GZ: Sich96-86-2015, wurde über die Bf aufgrund ihrer Stellung als handelsrechtliche Geschäftsführerin der G wegen eines Verstoßes gegen das Glücksspielgesetz eine Geldstrafe in der Höhe von 2.000 Euro zuzüglich 200 Euro Verfahrenskostenbeitrag (Ersatzfreiheitsstrafe 67 Stunden) verhängt. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes vom 30. November 2016, GZ: LVwG-411406/10/GS/DC, wurde der Beschwerde gegen diesen Bescheid keine Folge gegeben. Die Revision an den Verwaltungsgerichtshof wurde von diesem zurückgewiesen (sh VwGH 14.09.2017, Ra 2017/17/0618-3).

II.2. Mit Schreiben vom 25. September 2017 trat die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf den Vollzug gemäß § 29a VStG an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land ab und ersuchte um Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe.

II.3. Mit Schreiben vom 9. Oktober 2017 wurde die Bf von der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land aufgefordert, die Ersatzfreiheitsstrafe binnen 14 Tagen anzutreten. Wegen der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe sei nunmehr die Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken.

II.4. Mit Eingabe vom 16. Oktober 2017 beantragte die Bf den Aufschub des Strafvollzugs gemäß § 54 VStG. Die genannten Anträge wurden mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 6. November 2017, GZ: Pol96-289-2017, abgewiesen.

II.5. Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Landesverwaltungsgericht nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 27. März 2018 mit Erkenntnis vom 27. Juni 2018, GZ: LVwG-490165/5/Re/SB, als unbegründet ab.

II.6. Mit Schreiben vom 19. Oktober 2018 trat die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf den Strafvollzug gemäß § 29a VStG betreffend das Straferkenntnis (im Schreiben fälschlich bezeichnet als Strafverfügung) vom 22. März 2016, GZ: Sich96-86-2015, an die Landespolizeidirektion Oberösterreich ab.

II.7. Mit Schreiben vom 30. Oktober 2018 forderte die Landespolizeidirektion Oberösterreich die Bf zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe auf.

II.8. Mit Eingabe vom 8. November 2018 brachte die Bf bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich einen Antrag auf Aufschub des Strafvollzugs ein. Über diesen entschied die Landespolizeidirektion mit dem im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtenen Bescheid vom 14. November 2018, GZ: VStV/918301595264/2018, mit welchem sie den Antrag als unbegründet abwies.

II.9. Dagegen erhob die Bf die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 12. Dezember 2018.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt.
Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unterbleibt, weil aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 27 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z. 3 und 4 leg.cit.) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3 leg.cit.) zu überprüfen. Eine allfällige Unzuständigkeit der Behörde ist vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 27 leg.cit. von Amts wegen wahrzunehmen.

IV.2. Gemäß § 29a VStG kann, wenn hiedurch das Verfahren wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird, die zuständige Behörde das Strafverfahren oder den Strafvollzug an die sachlich zuständige Behörde übertragen, in deren Sprengel der Beschuldigte seinen Hauptwohnsitz oder Aufenthalt hat. Das Strafverfahren darf nur an eine Behörde im selben Bundesland, der Strafvollzug nur an eine Bezirksverwaltungsbehörde oder Landespolizeidirektion, insoweit diese zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, übertragen werden.

Demgemäß wurde der Strafvollzug im vorliegenden Fall von der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf gemäß § 29a VStG an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, in deren örtlichem Wirkungskreis die Bf ihren Hauptwohnsitz hatte, abgetreten. Sie wurde damit Vollzugsbehörde.

IV.3. Durch die Übertragung der Strafvollstreckung wird nicht nur die Befugnis zur Setzung einzelner Verfahrensakte begründet, sondern es geht die Zuständigkeit für das gesamte weitere Verfahren bzw. die (weitere) Vollstreckung auf die andere Behörde über. Auch kann die Behörde, an die die Übertragung erfolgt, diese nicht ablehnen und die Angelegenheit auch nicht rückübertragen (vgl. Schulev-Steindl, Verwaltungsverfahrensrecht6, 542; Fister in Lewisch/ Fister/Weilguni, VStG2 § 29a Rz 14 [Stand 1.5.2017, rdb.at]; vgl. zum Ende der Zuständigkeit der übertragenden Behörde in einem Strafverfahren: VwGH 23.01.1991, 90/04/0286; 25.06.2013, 2010/09/0121).

Durch die Übertragung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe wird die Behörde, an die übertragen wird, Strafvollzugsbehörde iSd § 53a VStG. Es obliegen ihr alle Anordnungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Strafvollzug bis zum Strafantritt.

IV.4. Nachdem das Landesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 27. Juni 2018, GZ: LVwG-490165/5/Re/SB, den Antrag der Bf auf Aufschub des Strafvollzugs hinsichtlich der mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 22. März 2016, GZ: Sich96-86-2015, verhängten Verwaltungsstrafe als unbegründet abgewiesen hatte, übertrug die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf den Strafvollzug hinsichtlich des soeben genannten Straferkenntnisses vom 22. März 2016 an die Landespolizeidirektion Oberösterreich, die den im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtenen Bescheid erließ.

Da der Strafvollzug jedoch bereits zuvor an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land übertragen worden war - das Landesverwaltungsgericht hatte auch bereits über die Beschwerde der Bf hinsichtlich der Abweisung ihres Antrags auf Aufschub des Strafvollzugs mit Erkenntnis vom 27. Juni 2018, GZ: LVwG-490165/5/Re/SB entschieden -, war die Landespolizeidirektion Oberösterreich nicht zuständig zur Erlassung der im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtenen Entscheidung.

Der im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 14. November 2018, GZ: VStV/918301595264/2018, ist daher von Amts wegen zu beheben.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage zu den angewandten Normen klar und eindeutig ist. Insofern ist keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Frage, wer

für die Durchführung des Strafvollzugs und die damit einhergehenden Anordnungen und Entscheidungen zuständig ist, konnte im Übrigen anhand der einheitlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (siehe die oben dargestellte Rsp) beurteilt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing